

dar, während nur ein Bruchteil der Abläufe durch explizite rechtliche Bestimmungen geregelt ist. Als Gewohnheitsrecht wird bezeichnet, was in rechtlichen Angelegenheiten und Auseinandersetzungen üblich, aber nicht ausdrücklich und schriftlich festgelegt ist. Formulierungen wie »so handelt man nicht« (2 Sam 13,12; o.ä. Gen 20,9; 29,26; 34,7) deuten darauf hin, dass hier ursprünglich Gewohnheitsrecht oder Sitten und Gebräuche vorlagen, selbst wenn inzwischen im Ganzen des Alten Testaments an anderer Stelle die entsprechenden Rechtsbestimmungen zu finden sind.

Auch im Neuen Testament findet sich der Verweis auf Gewohnheit als Norm (1 Kor 11,16). Zur Zeit des Römischen Reiches verändern sich die Moralvorstellungen konservativer Philosophen von der gesellschaftlichen Stellung der Frauen. Sie meinen, nur durch strikte Moralgesetze und ihre Überwachung durch Männer könnten Frauen im Zaum gehalten werden (Schottroff 105-117). Inhaltlich nehmen z.B. 1 Tim 1,2 und 1 Kor 14,34-35 auf solche Vorstellungen Bezug.

2. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge

In der Sippe als Rechtsgemeinschaft entscheiden in Streitfragen Familienchefs oder Dorfälteste. Grundlage ihrer Entscheidungen ist i. d. R. das, was in der Sippe üblich und überliefert ist – Gewohnheitsrecht eben (Gen 38,24-26; Rut 4,1-12; ↗ Rechtswesen / Rechtsprechung). Die Gewohnheiten verschiedener Gruppen, die sich in der Rechtsprechung bewährt haben, werden in Israel nach und nach zu Normen und Gesetzen. So ist im Lauf der Zeit für Israel eine Entwicklung vom Gewohnheitsrecht hin zu expliziten und schriftlich festgehaltenen Rechtsbestimmungen anzunehmen. Für die, die von der Rechtsprechung ausgeschlossen sind, d.h. Frauen, Fremde, Unfreie, SklavInnen und Kinder (↗ Rechtswesen / Rechtsprechung) müsste sich die Lage mit der Verschriftlichung und Verfestigung von Gewohnheitsrecht zu expliziten Rechtsbestimmungen zumindest theoretisch verbessert haben: Denn während Gewohnheitsrecht den Konsens der Gruppe darstellt, der von den Mächtigen

Gewohnheitsrecht

1. Grundlagen

Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche prägen alle Bereiche des Zusammenlebens in alttestamentlicher Zeit. Sie stellen »Selbstverständlichkeiten«

und Einflussreichen immer stärker bestimmt ist als von den übrigen, können im verschriftlichten Recht auch Schutzbestimmungen für Gruppen ohne Einfluss festgehalten werden (Ex 22, 20-26; Lev 19, 33 f.; Dtn 24, 17-22), da diese schriftlichen Rechtsbestimmungen dann unabhängig von der jeweiligen Autorität existieren. Zu ihrer Durchsetzung sind allerdings weiterhin mächtige FürsprecherInnen nötig (Jes 10, 2). Nach 587 v. Chr. werden durch die geistliche Oberschicht die aus Gewohnheitsrecht zu Recht und Gesetz gewordenen Regelungen noch stärker sakralisiert, d. h. auf JHWH bezogen und so teilweise neu legitimiert.

Im nachbiblischen Judentum findet sich eine intensive Rechtsdiskussion, die sich nicht nur auf die schriftliche Tora, sondern auch auf mündliche Tora, Halacha und Gewohnheitsrecht (*minhag*, dazu Perlmutter) gründet. Im frühen Christentum lässt sich eine Entwicklung von der Berufung auf die »Natur« (Röm 1, 26; 1 Kor 11, 14) hin zur Berufung auf das »Gesetz« im Sinne von Sitte und Tradition (1 Kor 14, 34; 1 Tim 1, 8 im Zusammenhang mit 2, 12) beobachten. Bei Paulus geht es in Röm 1, 26 und 1 Kor 11, 14 um die Absolutsetzung einer Asymmetrie im Geschlechterverhältnis, die der Sitte, vielleicht auch dem Gewohnheitsrecht entspricht, aber faktisch als der Natur entsprechende Gegebenheit erklärt wird (zu Röm 1, 26 vgl. Brooten 215-266). In den nachpaulinischen Texten werden die Autorität des Paulus und das »Gesetz« für konkrete Maßnahmen zur Verdrängung von Frauen aus der Öffentlichkeit der Gemeinden in Anspruch genommen: Sie sollen schweigen und nicht lehren. Das »Gesetz«, auf das sich die Argumentation stützt, kann in 1 Kor 14, 24 und 1 Tim 1, 8; 2, 12 nicht schriftliche oder mündliche Tora sein, da dort diese Vorschriften für Frauen nicht zu finden sind, während sie Parallelen in hellenistisch-römischer Literatur haben (Crüsemann 210-214). Dieses »Gesetz« hat die nachneutestamentliche christliche Gemeindegestaltung stark beeinflusst.

Brooten, Bernadette, *Love between Women*, Chicago / London 1996.

Crüsemann, Marlene, Unrettbar frauenfeindlich: Der Kampf um das Wort von Frauen in 1 Kor 14,(33b)34-35 im Spiegel antijudaistischer Elemente der Auslegung, in: Luise Schottroff / Marie-Theres Wacker (Hg.), *Von der Wurzel getragen. Christlich-feministische Exegese in Auseinandersetzung mit Antijudaismus*, Leiden u. a. 1996, 199-223.

Gerstenberger, Erhard S. / Perlmutter, Hayim Goren, Art. Gewohnheit / Gewohnheitsrecht I, TRE 13, 241-248.

Schottroff, Luise, *Lydias ungeduldige Schwestern*, Gütersloh 1994.

UTA SCHMIDT / LUISE SCHOTTRUFF /
CLAUDIA JANSSEN